

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1960

Nummer 135
Letzte Ausgabe 1960

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20315	13. 12. 1960	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665)	3159
20320	14. 12. 1960	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des § 16 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357)	3159
203302	12. 12. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. Mai 1960 über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	3160
21210	19. 12. 1960	Beitragsoordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	3161
6300	20. 12. 1960	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis	3162
641	14. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Verzinsung öffentlicher Wohnungsbaumittel; hier: Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für öffentlich geförderten Wohnraum	3163
9211	8. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); hier: a) Erlaubnis zur Untersuchung im eigenen Betrieb (Nr. 6, 11, 15 der Anlage VIII zur StVZO) b) Anerkennung von Werkstätten (Nr. 10, 14 der Anlage VIII zur StVZO)	3164

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum:		Seite
	Ministerpräsident — Staatskanzlei Personalveränderung	3165
	Innenminister Bek. — Öffentliche Sammlung Verein „Emmaus Deutschland“ Internationale Vereinigung der Gruppen von Emmaus	3165
7. 12. 1960	Bek. — Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftskademien	3165
	Arbeits- und Sozialminister RdErl. — Anerkennung von Filmmaterial als Sicherheitsfilm	3166
17. 12. 1960	RdErl. — Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und Statistik der öffentlichen Fürsorge für das Rechnungsjahr 1960	3166
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 48 v. 9. 12. 1960	3167/68
	Nr. 49 v. 15. 12. 1960	3167/68
	Nr. 50 v. 23. 12. 1960	3167/68
	Nr. 51 v. 28. 12. 1960	3169,70
	Nr. 52 v. 30. 12. 1960	3169,70
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1960	3171/72
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 51., 52. und 53. Sitzung (30. Sitzungsabschnitt) am 13., 14. und 15. Dezember 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	3171/72

I.

20315

**Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
v. 9. August 1960 (BGBl I S. 665)**RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1960 —
B 4000 — 5266 IV. 60

Auf Grund des § 10 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die regelmäßige Arbeitszeit der jugendlichen Arbeitnehmer und der Lehrlinge und Anlerlinge gekürzt worden. Trotz der kürzeren Wochenarbeitszeit gelten die jugendlichen Angestellten und Arbeiter weiterhin als vollbeschäftigte Arbeitnehmer im Sinne der tariflichen Vorschriften.

Für die unter den Geltungsbereich des MTL fallenden jugendlichen Arbeiter, deren Lohn nach Stunden bemessen wird, bin ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf Grund des § 10 Haushaltsgesetz 1960 mit folgender Besitzstandsregelung einverstanden:

Jugendliche Arbeiter, die am 30. September 1960 im Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben und deren regelmäßige Arbeitszeit auf Grund des § 10 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gekürzt worden ist, erhalten für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zum Land eine persönliche Besitzstandsuzulage. Die Besitzstandszulage wird in Höhe des Unterschieds zwischen dem Lohn, den der Arbeiter für den letzten Lohnzeitraum vor dem 1. Oktober 1960 bezogen hat, und dem Lohn, der dem Arbeiter für den ersten nach dem 1. Oktober 1960 liegenden Lohnzeitraum zustand, gezahlt. Lohnzuschläge und Lohnzulagen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Besitzstandszulage wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

Die Besitzstandszulage vermindert sich um jede Erhöhung des Tabellenlohnes und um jede Erhöhung des Lohnes durch Gewährung eines höheren Prozentsatzes nach § 23 MTL. Sie entfällt spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die vorstehende Regelung gilt für jugendliche Arbeiter, die auf Grund des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht mehr mit Akkordarbeit beschäftigt werden können oder die in eine niedrigere Lohngruppe eingereiht werden müssen mit der Maßgabe, daß als Lohn des letzten Lohnzeitraums vor dem 1. Oktober 1960 der Lohn nach § 23 MTL für 45 Stunden, berechnet nach der am 1. Oktober 1960 zustehenden Lohngruppe, gilt.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 3159.

20320

**Anwendung des § 16 Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 8. November 1960
(GV. NW. S. 357)**RdErl. d. Finanzministers v. 14. 12. 1960 —
B 2120 — 4971 IV. 60

Verheiratete Beamte und Angestellte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die an sich nach dem Familienstand und gegebenenfalls nach der Zahl der Kinderzuschlagsberechtigten den Kinder für sie maßgebend wäre.

Der Ortszuschlag ist jedoch nur dann gemäß § 16 Abs. 1 herabzusetzen, wenn in den Bezügen des Ehegatten ein erkennbarer und von den übrigen Bestandteilen der Bezüge unterscheidbarer Ortszuschlag enthalten ist.

Die in meinem RdErl. v. 22. 5. 1958 (SMBL. NW. 20320) enthaltenen Vorläufigen Erläuterungen zu § 16 Abs. 1 sind mit Wirkung vom 1. April 1957 insoweit überholt.

— MBl. NW. 1960 S. 3159.

203302

**Tarifvertrag
vom 25. Mai 1960 über die Erhöhung der
Überstundenvergütung für Angestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der
Gewerkschaft der Polizei**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 5470 IV. 60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 15 —
15 807 60 v. 12. 12. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 26. Oktober 1960.
Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft der Polizei,
— Gewerkschaftsvorstand —
andererseits
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:
§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
andererseits

am 25. Mai 1960 über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 26. Oktober 1960.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3961 IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 15 — 15 606 60 v. 8. 9. 1960 (MBI. NW. S. 2508 SMBI. NW. 203302).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 3160.

getrieben (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 216).

2) Mahnspesen und Kosten der Zwangsbeitreibung gehen zu Lasten des säumigen Beitragspflichtigen.

Schlußbestimmungen

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 18. Februar 1954 beschlossene Beitragsordnung außer Kraft.

Anlage

21210

Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 19. Dezember 1960

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 30. November 1960 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19. Dezember 1960 — VI A 4 — 14.06.50.7 AN — genehmigt worden ist:

§ 1

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Apothekerkammer Nordrhein Kammerbeiträge.

Zahlung des Kammerbeitrages

§ 2

(1) Der Kammerbeitrag wird in vierteljährlichen Teilbeiträgen nach anliegender Beitragsstaffel erhoben (Anlage).

(2) Die Überweisung des Kammerbeitrages soll spätestens bis zum Ende des Quartals, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, auf das Postscheckkonto der Apothekerkammer — Essen 1978 — vorgenommen werden.

(3) Für die in öffentlichen Apotheken als Mitarbeiter tätigen Apotheker überweist der Apothekenleiter mit seinem eigenen Beitrag die Beiträge seiner Mitarbeiter. Bei dieser Überweisung ist — außer der Ordnungs-Nummer der Apotheke — anzugeben, für wen die Beiträge gezahlt werden.

Höhe des Kammerbeitrages

§ 3

(1) Inhaber öffentlicher Apotheken zahlen Beiträge, die entsprechend dem Jahresumsatz der Apotheke gestaffelt sind. Maßgebend für die Einstufung ist der Gesamtumsatz des Vorjahrs. Die Umsätze der Stamm- und Zweig-Apotheken werden zur Ermittlung der Beitragssumme zusammengezählt. Für neuerrichtete Apotheken entrichtet der Apothekeninhaber vom ersten Tage des auf die Apothekenöffnung folgenden Quartals ab den Mindestbeitrag gemäß Beitragsstaffel. Nach Ablauf eines vollen Quartals erfolgt die Beitragsleistung entsprechend dem tatsächlich erzielten Quartalsumsatz, der durch Vervierfachen in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Der Kammerbuchhaltung ist die so ermittelte Umsatzgruppe bekanntzugeben.

Die Höhe des Kammerbeitrages ergibt sich im einzelnen aus der Beitragsstaffel.

(2) Alle übrigen Kammerangehörigen zahlen — soweit sie einen Beruf ausüben — den Beitrag für approbierte Mitarbeiter.

(3) Sind beide Ehegatten Kammerangehörige, so ist einer, sofern er den Beitrag als Mitarbeiter zu zahlen hätte, beitragsfrei.

(4) In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag der Beitrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Folgen der Nichtzahlung des Beitrages

§ 4

(1) Ist der fällige Kammerbeitrag nicht eingegangen, so wird er durch Nachnahme erhoben oder zwangswise bei-

Beitragsstaffel

zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für Inhaber öffentlicher Apotheken

Gruppe	Bei einem Jahresumsatz der Apotheke (in 1000) DM	vierteljährlich DM
I	—100	15,—
II	100—150	30,—
III	150—200	45,—
IV	200—250	60,—
V	250—300	80,—
VI	300—350	100,—
VII	350—400	120,—
VIII	400—450	140,—
IX	450—500	160,—
X	500—550	180,—
XI	550—600	200,—
XII	600—650	220,—
XIII	650—700	240,—
XIV	700—750	260,—
XV	750—800	280,—
XVI	800—850	300,—
XVII	850—900	325,—
XVIII	900—950	350,—
XIX	950—1000	375,—
XX	über 1000	400,—
Einzelzahler:		6,—

— MBI. NW. 1960 S. 3161.

6300

Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1960
— I B1 Tgb. Nr. 6261 60 —

Von den Dienststellen des Bundes werden Postsendungen nicht mehr als „Gebührenpflichtige Dienstsache“ versandt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung in der öffentlichen Verwaltung sind im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags, dem Ministerpräsidenten, den Fachministern und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs künftig auch von den Verwaltungen des Landes Postsendungen nicht mehr als „Gebührenpflichtige Dienstsache“ zu versenden.

Die Richtlinien v. 8. 11. 1957 (in der überarbeiteten Fassung der Veröffentlichung in SMBI. NW. 6300) werden daher wie folgt geändert :

Abschnitt III Nr. 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:
5. Alle auf dem Postwege zu versendenden Dienstsachen sind freigemacht zu versenden.

Abschnitt III Nr. 6 erhält folgende Ergänzungen, die als neue Absätze anzufügen sind:

Angebote für Waren und Aufträge, die nicht angefordert sind, sollen nicht beantwortet werden, wenn weder an einer Auftragsteilung noch an der Kenntnis der Preise oder der Bedingungen ein Interesse besteht, es sei denn, daß im Einzelfall eine Antwort erforderlich erscheint;

unverlangt eingegangene Muster und Warenproben sind im allgemeinen nicht zurückzusenden. Sofern jedoch die

Rücksendung geboten erscheint und verhältnismäßig hohe Postgebühren verursachen würde, wird die Sendung dem Einsender mit schriftlicher Nachricht zur Verfügung zu stellen sein.

Angebote und Sendungen, denen Postwertzeichen, Freiumschläge oder sonstige ausreichend freigemachte Verpackung für die Rücksendung beiliegen, sollen im allgemeinen beantwortet oder zurückgesandt werden.

Mein Runderlaß v. 2. 11. 1959 (MBI. NW. S. 2757/SMBI. NW. 6300) ist gegenstandslos und wird hiermit aufgehoben.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, von der Versendung gebührenpflichtiger Dienstsachen künftig ebenfalls abzusehen.

— MBI. NW. 1960 S. 3162.

641

Verzinsung öffentlicher Wohnungsbaumittel; hier: Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für öffentlich geförderten Wohnraum

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 14. 12. 1960 — Z B 4 — 4.742

Nachdem das Gesetz über den Abbau der Wohnungswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 389) am 1. Juli 1960 in Kraft getreten ist, bitte ich, bis auf weiteres von den Darlehensnehmern keine neuen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für öffentlich geförderten Wohnraum anzufordern, um eine Änderung des Zinssatzes der öffentlichen Mittel herbeizuführen.

Eine Änderung des Zins- und Tilgungssatzes öffentlicher Wohnungsbaumittel im Rahmen der mit den Darlehensnehmern getroffenen Vereinbarungen bitte ich von Amts wegen nur noch vorzunehmen, sofern

- a) Baufinanzierungsmittel planmäßig getilgt worden sind,
- b) der Darlehensnehmer schuldhaft grob gegen die Förderungsbestimmungen, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gegen die Bestimmungen der Schuldurkunde verstoßen hat, insbesondere den öffentlich geförderten Wohnraum nicht ordnungsgemäß nutzt oder eine höhere Miete als preisrechtlich zulässig erhebt,
- c) eine zweckfremde Nutzung oder die Nutzung einer Wohnung durch einen Nichtbegünstigten von der Zahlung erhöhter Zinsen bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung abhängig gemacht wird,
- d) im Rahmen der gegebenen Bestimmungen eine Senkung der vereinbarten Zinsen deshalb erforderlich wird, weil der Darlehensnehmer aus den preisrechtlich zulässigen Erträgen auch bei Ausnutzung der vorhandenen Miet erhöhungsmöglichkeiten für seine Aufwendungen keine Deckung erhält.

Abschließend weise ich darauf hin, daß nach § 109 des II. Wohnungsgesetzes bei anerkannten Familienheimen von der Anerkennung ab eine Erhöhung des Zinssatzes, der für das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen bestimmt worden ist oder eine Verzinsung für zinslos gewährte Baudarlehen außer bei Verstößen gegen Darlehensverpflichtungen nicht gefordert werden darf. Eine Erhöhung der Tilgung darf, abgesehen von der Erhöhung um den Betrag ersparter Zinsen, vor Ablauf der Zeit nicht gefordert werden, die für eine planmäßige Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel bei einem Tilgungssatz von 1% üblich ist.

Bezug: a) Mein RdErl. v. 8. 4. 1959 — Z B 4 — 4.742 —,
b) mein RdErl. v. 23. 3. 1960 (MBI. NW. S. 851
SMBI. NW. 641).

An die Regierungspräsidenten,
die Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster,
den Minister für Wiederaufbau des Landes NW.
— Außenstelle Essen —
die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehnsverwaltende Stellen —,

die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf, Friedrichstraße 56 60,
die Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in Münster (Westf.), Friedrichstraße 1;

nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1960 S. 6163.

9211

§ 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) hier: a) Erlaubnis zur Untersuchung im eigenen Betrieb

(Nr. 6, 11, 15 der Anlage VIII zur StVZO)

b) Anerkennung von Werkstätten

(Nr. 10, 14 der Anlage VIII zur StVZO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 8. 12. 1960 — V. B 1 — 21 — 20 — 88, 60.

I. Die vorgenannten Aufgabengebiete wurden bisher nach § 29 Abs. 3 und 4 StVZO i. d. F. der Bek. v. 29. 3. 1956 (BGBI. I S. 271) von mir wahrgenommen. Eine Übersicht über die von mir erteilten Erlaubnisse bzw. Anerkennungen wird den nach der Verordnung v. 17. Oktober 1960 (GV. NW. S. 342) nunmehr zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten zugeleitet werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bzw. für die Anerkennung sind durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts v. 7. Juli 1960 (BGBI. I S. 485) verschärft worden. Daraus folgt, daß die hier in Betracht kommenden vor Erlass der Änderungsverordnung vorgenommenen Verwaltungsakte daraufhin zu überprüfen sind, ob die nunmehr geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Um den Betrieben eine angemessene Frist zur Umstellung zu belassen, bin ich damit einverstanden, daß die Überprüfung hinsichtlich des Vorhandenseins der neuen Voraussetzungen bis spätestens zum 30. 6. 1961 durchgeführt wird.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, sofern die in Betracht kommenden Betriebe und Werkstätten bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Voraussetzungen nicht erfüllen, von mir unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilte Erlaubnisse oder Anerkennungen zu widerrufen.

II. Nach § 82 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) v. 13. Februar 1939 (BGBI. I S. 231) waren die Genehmigungsbehörden befugt, Unternehmen von erprobter Zuverlässigkeit zu gestatten, die Hauptuntersuchung (§§ 80 ff. BOKraft) selbst vorzunehmen. Die Aufgaben der Genehmigungsbehörden wurden bis zum 1. April 1955 von mir, von diesem Zeitpunkt an von den Regierungspräsidenten wahrgenommen. Nachdem die Vorschriften der BOKraft über die technische Untersuchung von Fahrzeugen durch die Änderungsverordnung v. 7. Juli 1960 in die StVZO (§ 29 und Anlage VIII) übernommen worden sind, ist auch hier von den nunmehr zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten zu prüfen, ob die Unternehmen, denen eine Erlaubnis nach dem früheren § 82 BOKraft erteilt worden ist, die nunmehr verschärften Voraussetzungen gem. Anlage VIII zur StVZO erfüllen.

Eine Übersicht über die in Betracht kommenden Erlaubnisse wird den Landkreisen und kreisfreien Städten von mir für die Zeit bis zum 1. 4. 1955, von den Regierungspräsidenten für die Zeit nach dem 1. 4. 1955 zugeleitet werden.

Im übrigen gilt das unter I. Gesagte.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBI. NW. 1960 S. 3164.

Ministerpräsident — Staatskanzlei**II.****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat K. J. Peters zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1960 S. 3165.

Nähre Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Bathay, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 3165.

Innenminister**Offentliche Sammlung****Verein „Emmaus Deutschland“****Internationale Vereinigung der Gruppen von Emmaus**

Bek. d. Innenministers v. 7. 12. 1960 — I C 3,24 — 13.93

Dem Verein „Emmaus Deutschland“ Internationale Vereinigung der Gruppen von Emmaus in Gmund Tegernsee habe ich die Genehmigung erteilt, am Samstag, dem 21. Januar 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Straßensammlung durch Verkauf von Blumen aus Metallfolie zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist im Rahmen des Weltlepratages 1961 zur Behebung und Linderung der Not von Leprakranken sowie zur Schaffung und Unterhaltung von Behandlungsstationen zu verwenden.

— MBl. NW. 1960 S. 3165.

**Fortbildungsveranstaltungen
des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien**

Bek. d. Innenministers v. 14. 12. 1960 —
II B 4 — 25.36 — 530,60

Die erstmals im Januar 1957 eingerichteten Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen werden auch im Winterhalbjahr 1960/61 fortgesetzt.

Die nächste Vortragsreihe steht unter dem Thema „Fragen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes und des Gesetzes über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft“.

Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Münster	Donnerstag, den 12. 1. 1961
Düsseldorf	Montag, den 16. 1. 1961
Köln	Donnerstag, den 19. 1. 1961
Arnsberg	Freitag, den 20. 1. 1961
Aachen	Dienstag, den 24. 1. 1961
Detmold	Dienstag, den 31. 1. 1961

Für diese Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Regierungsbaudirektor Knaup,
Ministerium für Wiederaufbau, Düsseldorf:
„Die Bauleitplanung und ihre Sicherung“
2. Regierungsdirektor Dr. Friede,
Ministerium für Wiederaufbau, Düsseldorf:
„Die Erschließung“
3. Obervermessungsrat Dr. Propping,
Stadtverwaltung Mülheim (Ruhr):
„Bodenordnung“
4. Ministerialrat Peters,
Ministerium für Wiederaufbau, Düsseldorf:
„Das Gesetz über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht“

Arbeits- und Sozialminister**Anerkennung von Filmmaterial
als Sicherheitsfilm**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 9. 12. 1960 — III B 3 — 8124,4 (III B — 78,60)

Auf Antrag der Firma AGFA Aktiengesellschaft Leverkusen, Photofabrik, habe ich das von dieser vertriebene, mit

„AGFA S“

zwischen den Stegen gekennzeichnete, von der AGFA Filmfabrik Wolfen bei Bitterfeld hergestellte Filmmaterial gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Sicherheitskinofilm v. 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) als Sicherheitsfilm anerkannt.

An die

Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere Staatliche
Verwaltungsbehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 3166.

**Jahresabrechnung der nichtpauschalierten
Kriegsfolgenhilfe und Statistik der öffentlichen
Fürsorge für das Rechnungsjahr 1960**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 17. 12. 1960 — IV A 2 — 5141.0

Die Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr macht die Neufestsetzung des Termins für die Vorlage der Jahresstatistik und Jahresabrechnung für das Rechnungsjahr 1960 erforderlich.

Die Abrechnungen (Formblatt I und KFH 1) der Bezirksfürsorgeverbände sind dem Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstellen) für das Rechnungsjahr 1960 bis spätestens zum 10. Februar 1961 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Angaben in der Jahresabrechnung mit dem Gesamtergebnis der Vierteljahresnachweisungen für das Rechnungsjahr 1960 übereinstimmen müssen.

Die Regierungspräsidenten legen dem Arbeits- und Sozialminister die Zusammenstellungen der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 2, KFH 2 a bis e und KFH 3 in dreifacher Ausfertigung und einer Ausfertigung der Jahresabrechnung der Bezirksfürsorgeverbände (Formblatt I und KFH 1) bis zum 15. Februar 1961 vor.

Für die Landesfürsorgeverbände und Hauptfürsorgestellen gilt Vorstehendes entsprechend. Diese reichen die Jahresabrechnung zum gleichen Termin wie die Bezirksabrechnungsstellen dem Arbeits- und Sozialminister ein.

Die Jahresstatistiken nach den Formblättern I und II sind von den Bezirksfürsorgeverbänden und Landesfürsorgeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 bis spätestens 15. Februar 1961 an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen einzusenden.

Bezug: RdErl. v. 23. 6. 1960 (MBl. NW. S. 1785) u.
RdErl. v. 21. 11. 1960 (n. v.) — IV A 2 — 5142.

An die

Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1960 S. 3166.

T.

T.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 48 v. 9. 12. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
28. 11. 60	Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden	2030	433
29. 11. 60	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	230	433
29. 11. 60	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	230	436
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen —		439

— MBl. NW. 1960 S. 3167 68.

Nr. 49 v. 15. 12. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
7. 12. 60	Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	2032	441
1. 12. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten	7124	442
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
24. 11. 60	Betrifft: Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Zahnradbahn von Königswinter auf den Drachenfels (Drachenfelsbahn) an die Bergbahnen im Siebengebirge Aktiengesellschaft in Königswinter		443
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
6. 12. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau eines Radweges an der Landstraße I. Ordnung Nr. 288 zwischen Solingen-Landwehr und Solingen-Ohlis		444
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen —		444

— MBl. NW. 1960 S. 3167 68.

Nr. 50 v. 23. 12. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
20. 12. 60	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung	1112	445
20. 12. 60	Gesetz zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise	1112	448

— MBl. NW. 1960 S. 3167 68.

Nr. 51 v. 28. 12. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
24. 12. 60	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	1112	449

— MBl. NW. 1960 S. 3169/70.

Nr. 52 v. 30. 12. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
2. 11. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	1112	457
20. 12. 60	Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Besoldungserhöhungsgesetz)	2032	457
20. 12. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	233	462
20. 12. 60	Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen	301	462
20. 12. 60	Viertes Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) im Lande Nordrhein-Westfalen	304	462
16. 12. 60	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft		462
16. 12. 60	Zweite Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	7842	463
15. 12. 60	Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen		463

— MBl. NW. 1960 S. 3169/70.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 24 v. 15. 12. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Verwaltungsvorschriften zu dem Gesetz vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 352) betreffend die Übertragung von Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs auf das Oberlandesgericht Hamm	273	
Geschäftliche Behandlung der Verfahren vor den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte	274	
Residenzpflicht der Rechtsanwälte	275	
Feststellung von Rechnungsbelegen bei Justizvollzugsanstalten	275	
Aussonderung entbehrlicher Bücher und sonstiger Druckschriften aus den Büchereien der Justizbehörden ohne Gefangenenebuchereien	276	
Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	277	
Aufhebung von Vorschriften über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	277	
Bekanntmachungen	279	
Personalnachrichten	284	
		Rechtsprechung Strafrecht
		1. StGB § 370 I Nr. 5. — Die Auffassung, daß bei Entwendung von einem halben Pfund Kaffee eine Entwendung zum als baldigen Verbrauch nicht vorliege, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanspruchen. Zur Frage des Gewahrsamsbruchs im Selbstbedienungsladen. OLG Hamm vom 10. Juni 1960 — 1 Ss 405 60
		285
		2. StPO §§ 251, 271, 273. — Zu den nach § 251 I StPO veriesbaren Niederschriften über eine frühere richterliche Vernehmung gehören auch die in ein Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommenen Zeugenvernehmungen. — Die Verlesbarkeit bezieht sich auf sämtliche in vorangegangener Hauptverhandlungen protokollarisch niedergelegte Vernehmungen, und zwar auf uneidliche wie eidliche. Bei der Prüfung der Beweiskraft ist zu beachten, daß bei einer nach §§ 271, 273 StPO protokollierten Zeugenaussage deren Wortlaut dem Zeugen regelmäßig nicht zur Kenntnis gebracht und von ihm genehmigt worden ist. OLG Köln vom 9. September 1960 — Ss 273 60
		286
		3. StVO § 2. — Mit der Feststellung, ein Polizeibeamter habe den Kraftfahrer zum Verlassen eines Parkplatzes aufgefordert, ist eine Weisung nicht ausreichend dargelegt. — Auch vorsorgliche Anordnungen eines Polizeibeamten können Weisungen sein. OLG Köln vom 9. August 1960 — Ss 191 60
		287

— MBL. NW. 1960 S. 3171 72.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Beschlüsse**

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 51., 52. und 53. Sitzung (30. Sitzungsabschnitt) am 13., 14. und 15. Dezember 1960 im Düsseldorf, Haus des Landtags

TO.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
1	382	Ernennung beim Landesrechnungshof	Die Zustimmung zu der Ernennung wurde einstimmig erteilt (13. 12.)
2	367 361	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 361 — wurde nach der 3. Lesung mit der Änderung gemäß Drucksache Nr. 367 einstimmig verabschiedet (13. 12.)
3	373 357	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 357 — wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (13. 12.)
4	383 304 352	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 383 — wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (13. 12.)
5	391 375	Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 375 — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen (13. 12.), nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (14. 12.)

Nummer der TO.	Drucksache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
	392 376	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 376 — wurde nach der 2. Lesung mit den Änderungen gemäß Drucksache Nr. 392 und folgenden weiteren Änderungen zu Drucksache Nr. 376 einstimmig angenommen: Unter der lfd. Nr. 6 zu § 31 (4) muß das letzte Wort „erhöhte“ geändert werden in „erhöht“. Unter der lfd. Nr. 8 zu § 35 Nr. 4 muß es in der Klammer richtig heißen: „(§ 44 Abs. 1 und 3)“ (13. 12.). Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (14. 12.)
	347	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	Durch die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache Nr. 376 — in Verbindung mit Drucksache Nr. 392 für erledigt erklärt (13. 14. 12.)
6	381	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und über Weihnachtszuwendungen — Antrag der Fraktion der SPD —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung in namentlicher Abstimmung (Ja = 83, Nein = 101, Enthaltungen = 2) abgelehnt (13. 12.)
	387 378	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Besoldungserhöhungsgesetz)	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 378 — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen (13. 12.) nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (14. 12.)
9	389 330	Zusatzabkommen zu dem Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	Die Zustimmung zu dem Abkommen — Drucksache Nr. 330 — wurde einstimmig erteilt (13. 12.)
10	388	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außерplanmäßigen Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1959 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 388 — wurde einstimmig angenommen (13. 12.)

— MBl. NW. 1960 S. 3171-72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb:
August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9.20 DM.